

# Satzung

## Ringer-Leistungszentrum Aschaffenburg e.V.

Stand: 29.06.2016

### § 1

#### Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„Ringer-Leistungszentrum Aschaffenburg e.V.“ (**Kurzform: RLZ**)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
3. **Der Verein (RLZ) ist unter der Nr. VR 1233 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.**
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des olympischen Spitzen- und Nachwuchssportes im Einzugsgebiet des Trainingsstützpunktes „Ringen“ in Aschaffenburg.  
Aufgabenstellung des Vereins ist dabei u.a. die Schaffung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Voraussetzungen am Leistungszentrum zur nachhaltigen Realisation der zwischen den beteiligten Sportverbänden und den politischen Institutionen in der Regionalkonzeption „Ringen in der Region Aschaffenburg“ festgelegten Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Ehrenamtszuschale für ehrenamtlich tätige Mitglieder darf nach Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit den bestehenden rechtlichen Regelungen geleistet werden.
4. **Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.**

### **§ 3**

#### **Kooperation**

Der Verein strebt bei seiner Aufgabenerfüllung eine enge Kooperation mit Organisationen an, deren Ziel die Förderung des Sports ist.

Insbesondere ist die institutionelle Zusammenarbeit mit dem Olympiastützpunkt Frankfurt-Rhein-Main zu nennen, dem das Leistungszentrum Aschaffenburg über den Hessischen Ringer Verband für den Aufgabenbereich des Olympiastützpunktes als Außenstelle zugeordnet ist.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. außerordentliche Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können neben dem Deutschen Ringer-Bund e.V., dem Hessischen Ringer-Verband e.V., dem Bayerischen Ringer-Verband e.V. und dem Sportverein „Einigkeit“ 05 Aschaffenburg-Damm e.V., alle sonstigen natürlichen oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
3. Außerordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen und sonstige Vereinigungen werden, denen die Förderung des Nachwuchs- und Spitzensportes im Ringen in der Region Aschaffenburg durch Beiträge zum Vereinszweck angelegen sind.

Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.  
Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen;
  - b. durch Austritt des Mitglieds;
  - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.  
Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschluss - Beschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.  
Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.  
Ist die Zustellung nicht möglich (z.B unbekannt verzogen), wird der Ausschluss wirksam. Das Mitglied hat jedoch innerhalb von 3 Jahren das Recht auf Rücksetzung in den ursprünglichen Zustand mit obigen Fristen.

Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor:

- a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
- b. bei unehrenhaften Handlungen;
- c. bei vereinschädigendem Verhalten.
- d. Beitragsrückstände von mehr als einen Jahresbeitrag.

Die Mitgliederversammlung kann als Berufungsinstanz angerufen werden.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Es sind aktuelle Kontaktdaten zeitnah zu übermitteln.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten und beschließen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen;
  - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - c. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d. Satzungsänderungen;
  - e. sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorzulegen für ratsam hält;
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g. Auflösung des Vereins;
  - h. Berufungsinstanz bei Ausschluss durch den Vorstand nach § 5

## **§ 9**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr einberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung).  
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (Mail gilt als schriftliche Einladung). Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt drei Tage nach Aufgabe der Einladung zur Post.  
Eine Angabe der Beratungsgegenstände ist zweckmäßig, jedoch nicht zwingend erforderlich.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/-r der 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann aber auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Vereinsmitglied als Versammlungsleiter bestimmen.

4. Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein/-e Schriftführer/-in zu bestellen. Diese/-r hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich (ggf. per Mail) zugeleitet.  
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem ordentlichen Mitglied schriftlich (ggf. per Mail) Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10

### **Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die **ordentlichen und die außerordentlichen** Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.  
Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.  
Beratendes Mitglied (Ohne Stimmrecht) innerhalb der Mitgliederversammlung ist der/die Leiter/-in des Olympiastützpunktes Frankfurt-Rhein-Main.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Im Fall der Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los.  
Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen; auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes geheim.
4. Abweichend von Ziffer 4 bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 2 (Vereinszweck), des § 8 Abs. 2 d. (Satzungsänderungen), des § 8 Abs. 2 g. (Auflösung) und des § 11 Abs. 5 (Widerruf der Bestellung des Vorstandes) einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 11

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/-in
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/-in
3. **Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 5.000,00 € bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.**
4. **Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er –gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.**

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt.  
Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.  
Bis zur Mitgliederversammlung, in der ein/-e Nachfolger/-in gewählt wird, kann der Vorstand eine/-n Nachfolger/-in kommissarisch bestellen.
7. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist für Institutionsvertreter an das dort bestehende Mandat gebunden.

## § 12

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er ist vor allem verantwortlich für:

- a. Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Umsetzung nach Vorgabe der Mitgliederversammlung;
- b. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- d. Erstellung des Jahresberichtes;
- e. Einberufung der Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über Vorhaben des Vereins.  
Er hat bei allen seinen Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
3. Der/Die Vorsitzende oder Vertreter beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
4. Zu den Sitzungen können Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden, sofern deren Anwesenheit für die zu entscheidenden Fragen förderlich ist; diese Personen haben kein Stimmrecht.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Nr. 1..  
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von **zwei** der **drei** Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Nr. 1 beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
6. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren zwei Rechnungsprüfer; eine einmalige Wiederwahl ist grundsätzlich möglich, wobei sichergestellt werden sollte, dass bei den Wahlen jeweils nur ein Prüfer wechselt. Diese haben nach eigenem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfer/-innen kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

## **§ 14**

### **Jugendversammlung**

**Der Vereinsjugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendetem 10. bis zum 26. Lebensjahr an.**

**Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Beratung ihrer Belange vor der Mitgliederversammlung zusammen.**

**Die Vereinsjugendversammlung wählt für 2 Jahre eine/n Jugendleiter/in und 2 Stellvertreter /innen.**

## **§ 15**

### **Ehrungen**

**Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.**

## **§ 16**

### **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Das RLZ erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein und Verband.
2. Als Mitglied des Bayrischen Landessport-Verband e.V. und des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. und des Deutschen Ringer-Bundes e.V. ist das RLZ verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Hessischen Ringer-Verband e.V., den Bayrischen Landessport-Verband e.V. und den Deutschen Ringer-Bund e.V. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.
3. Das RLZ hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige

Versicherungsunternehmen. Das RLZ stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht das RLZ personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Gewichtsklasse.  
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Auf seiner Homepage berichtet das RLZ auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im RLZ und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf das RLZ – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Das RLZ informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung oder Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung. Anderenfalls entfernt das RLZ Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen oder Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem RLZ nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung **mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder..**
2. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.  
Ein vorhandener Vermögensüberschuss fällt zu gleichen Teilen den beteiligten gemeinnützigen Vereinen Deutscher Ringer-Bund e.V., Hessischer Ringer-Verband e.V., Bayerischer Ringer-Verband e.V. und SV „Einigkeit“ 05 Aschaffenburg-Damm mit der Zweckbestimmung zu, dieses Vermögen – im Sinne ihrer Satzung – gemeinnützig zur Förderung des Nachwuchssports zu verwenden.

## **§ 18**

### **Gültigkeit dieser Satzung**

**Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerliche Gesetzbuches.**

**Die Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt.**

**Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2016 beschlossen.**

**Die Satzung des Vereins tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

**Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.**